

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Antrag der Abgeordneten Müller (Remscheid), Dr. Blüm, Vogt (Düren), Breidbach, Frau Karwatzki, Zink, Link, Berger (Herne), Höpfinger, Katzer, Krampe, Stutzer, Volmer, Löher, Hasinger, Dr. Reimers, Sauer (Salzgitter), Dr. Köhler (Duisburg), Pfeffermann und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 8/2334 —

Verkürzung der Jubiläumsdienstzeiten (Änderung § 4 LStDV)

A. Problem

Die Zahlung von Jubiläumsgeldern aus Anlaß von 40-, 50- und 60jähriger Betriebszugehörigkeit wird durch verlängerte Schul-ausbildung, flexible Altersgrenze oder vorzeitige Pensionierung immer seltener.

Die meisten steuerfreien Beträge aus Anlaß der Jubiläen sind seit 1950 nicht mehr erhöht worden.

B. Lösung

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung eine Fassung zu geben, die hinsichtlich der steuerfreien Jubiläumsgeschenke die geltenden Jubiläumsdienstzeiten bei 40-, 50- und 60jährigem Arbeitnehmer-jubiläum in der Weise verkürzt, daß die Steuerfreiheit auch dann eintritt, wenn das Jubiläumsgeschenk innerhalb eines

Zeitraumes von fünf Jahren vor dem jeweiligen Jubiläum gegeben wird (einstimmig).

Eine Überprüfung der Höhe der steuerfreien Beträge soll im Rahmen der für 1981 angekündigten Steuerentlastungsmaßnahmen erfolgen; der weitergehende Antrag der CDU/CSU im Ausschuß wurde mehrheitlich abgelehnt.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternative

Die antragstellende Fraktion der CDU/CSU hat darüber hinaus als sofortige Maßnahme eine Erhöhung des Steuerfreibetrages bei einem 25jährigen Arbeitnehmerjubiläum von 1 200 DM auf 1 800 DM gefordert.

D. Kosten

Die Vorziehung von Jubiläumszahlungen wird einen jährlichen Steuerausfall von 10 Millionen DM zur Folge haben. Die Kosten für den weitergehenden Antrag der CDU/CSU unterliegen einem hohen Schätzungsrisiko, weil es an repräsentativen Unterlagen über die Höhe der bereits gezahlten Jubiläumszuwendungen fehlt; es müßte mit einem Steuerausfall von bis zu 80 Millionen DM gerechnet werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Antrag — Drucksache 8/2334 — abzulehnen,
2. folgende EntschlieÙung zu fassen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung eine Fassung zu geben, die hinsichtlich der steuerfreien Jubiläumsgeschenke die geltenden Jubiläumsdienstzeiten bei 40-, 50- und 60jährigem Arbeitnehmerjubiläum in der Weise verkürzt, daß die Steuerfreiheit auch dann eintritt, wenn das Jubiläumsgeschenk innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem jeweiligen Jubiläum gegeben wird.

Bonn, den 6. November 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Stutzer
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Stutzer

Der Antrag der CDU/CSU — Drucksache 8/2334 — wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1978 an den Finanzausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 9. Mai, 19. September und 10. Oktober 1979 beraten. Der Haushaltsausschuß wird über die Vorlage am 7. November 1979 beraten; im Falle eines abweichenden Votums würde der Finanzausschuß erneut beraten und berichten.

Die allgemeine Verkürzung der Lebensarbeitszeit, insbesondere durch die Einführung der flexiblen Altersgrenze und die Verlängerung der Ausbildungszeiten, hat dazu geführt, daß immer weniger Arbeitnehmer eine 40-, 50- oder 60jährige Betriebszugehörigkeit erreichen. Abgesehen von einer Erhöhung des Freibetrages für das 40jährige Jubiläum von 1 800 DM auf 2 400 DM ab 1. Januar 1978 sind die Freibeträge seit 1950 nicht erhöht worden. Der Antrag der CDU/CSU sieht eine Vorverlegung der genannten steuerbegünstigten Jubiläumszeitpunkte auf das 35., 45. und 55. Arbeitnehmerjubiläum bei gleichbleibenden Steuerfreibeträgen und als erste Anpassungsmaßnahme an die zwischenzeitliche Geldwertentwicklung eine Erhöhung des Freibetrages für das 25jährige Jubiläum von 1 200 auf 1 800 DM vor.

Der Ausschuß ging bei seiner Beratung von der Offenkundigkeit einer durchschnittlichen Verkürzung der Lebensarbeitszeiten aus; es ist ihm jedoch nicht gelungen, einen repräsentativen Überblick über die tarifliche und betriebliche Praxis, insbesondere was die Höhe der gezahlten Jubiläumszuwendungen anbetrifft, zu erhalten. Auch die Verbände der Industrie und der Deutsche Gewerkschaftsbund sahen sich zu entsprechenden Angaben nicht kurzfristig in der Lage; letzterer hat hinzugefügt, daß ihm jedoch Fälle bekannt seien, in denen Versuche von Betriebsräten, zu verbesserten Regelungen bei Jubiläumsgeldzahlungen zu kommen, von den Geschäftsleitungen mit dem Hinweis auf weniger großzügige steuerliche Regelungen abgelehnt worden seien.

Hinsichtlich der Vorverlegung von steuerbegünstigten Jubiläumszeitpunkten wurde im Ausschuß ein Einvernehmen erzielt. Der Ausschuß hält eine Regelung für notwendig und sinnvoll, die es ermöglicht, die Zahlungen für Jubiläen bei 40-, 50- und

60jähriger Betriebszugehörigkeit auch dann im bisherigen Umfang steuerfrei zu belassen, wenn sie um bis zu fünf Jahre vorverlegt werden. Damit soll für tarifliche und betriebliche Vereinbarungen insoweit der gewünschte Spielraum eröffnet werden; die Antragsteller haben sich mit dieser Form der Erledigung des ersten Teils ihres Antrages einverstanden erklärt. Zugleich wurden Bedenken anderer gegen einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Überwachung einer nur einmaligen Inanspruchnahme der Freibeträge zurückgestellt.

Hinsichtlich einer Erhöhung der Freibeträge, die nach den Ausführungen der Antragsteller im Ausschuß allgemein als überfällig angesehen wird, wobei lediglich der Erhöhung des Freibetrages bei 25jähriger Betriebszugehörigkeit eine besondere Dringlichkeit beigemessen wird, hat sich die Mehrheit im Ausschuß für eine gründliche Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse ausgesprochen, die auch seitens des Bundesministeriums der Finanzen mit dem Ziele zugesagt worden ist, das Prüfungsergebnis in die Überlegungen für das Steuerentlastungspaket 1981 einzubringen. Die Feststellung allein, daß die Freibeträge bis auf eine Ausnahme seit 1950 unverändert geblieben sind und sich bei rein rechnerischer Fortschreibung entsprechend der Geldwertentwicklung Erhöhungen von über 100 Prozent ergäben, sei für die Entscheidung allein nicht ausreichend. Hinzu kommen müßten Erkenntnisse über den Grad bisheriger Ausschöpfung der Freibeträge und daran anschließend über den realen Spielraum für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten. Die Koalitionsfraktionen haben übereinstimmend erklärt, daß der auf 80 Millionen DM jährlich veranschlagte Steuerausfall bei Anhebung des Freibetrages für 25jährige Betriebszugehörigkeit für das Jahr 1980 auch mit dem Ziel einer vorrangigen Haushaltskonsolidierung nicht vereinbar sei. Demgegenüber haben die Antragsteller an ihrem Erhöhungsantrag festgehalten, weil die Erhöhung eine längst überfällige Anpassung darstelle. Die Berufung auf den Vorrang des Abbaues der Staatsverschuldung sei angesichts der Dringlichkeit der Erhöhung unangemessen.

In der Abstimmung über den weitergehenden Antrag der CDU/CSU fand dieser keine Mehrheit. Einstimmig hat der Ausschuß sodann das eingeschränkte Ersuchen an den Verordnungsgeber beschlossen.

Bonn, den 6. November 1979

Stutzer

Berichterstatte